

# RS OGH 1990/9/18 15Os102/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1990

## Norm

StGB §53  
StGB §55  
StPO §410  
StPO §494a  
StPO §495 Abs1

## Rechtssatz

Ist in Ansehung einer (nach dem Widerruf bedingter Strafnachsicht) zu vollziehenden Freiheitsstrafe gemäß§ 410 StPO (erneut) die bedingte Nachsicht gewährt worden, dann kommt deren Widerruf wegen einer neu hervorgekommenen, vor dem Beginn der (neuen) Probezeit (hier: während des Laufes der ersten Probezeit) begangenen Tat nach § 53 StGB und - mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 31 StGB bei der Aburteilung der neu hervorgekommenen Tat - auch nach § 55 StGB nicht in Betracht; eine Beschlüßfassung nach § 494 a StPO ist daher schon prozessual unaktuell (im Fall einer Antragstellung: Zuständigkeit nach § 495 Abs 1 StPO).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 102/90  
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 15 Os 102/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0092525

## Dokumentnummer

JJR\_19900918\_OGH0002\_0150OS00102\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>